Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 — Ausgegeben Danzig, den 10. Oktober — 1936

Inhalt:

Tag		Seite
30. 9. 1936	Rechtsverordnung betr. Abänderung des Luftverkehrsgesetzes v. 9. 6. 1926 (G.Bl. S. 191)	417

169

Rechtsverordnung

betr. Abänderung des Luftverkehrsgesetzes vom 9. 6. 1926 (G. Bl. S. 191).

Vom 30. September 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9 und des § 2 d und e des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Luftverkehrsgesetz vom 9. Juni 1926 (G. Bl. S. 191) erhält folgende Fassung:

Luftverkehrsgesetz.

Erster Abschnitt

Luftverkehr

A. Luftfahrzeuge und Luftfahrer

§ 1

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen beschränkt ist.

(2) Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Flugzeuge, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte.

§ 2

(1) Luftfahrzeuge dürfen, soweit nicht zwischenstaatliche Verträge ein anderes bestimmen, in der Freien Stadt Danzig nur verkehren, wenn sie zugelassen und in das Verzeichnis der Danziger Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen (§ 3) sind.

(2) Ein Luftfahrzeug wird nur zugelassen, wenn es den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügt.

(3) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn das Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr genügt. Der Zulassungsschein ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 3

(1) Ein Luftfahrzeug wird in die Luftfahrzeugrolle nur eingetragen, wenn es im ausschließlichen Eigentum von Danziger Staatsangehörigen steht. Ihnen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Danziger Staatsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien, jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Danziger Staatsangehörige sind.

(2) Eingetragene Luftfahrzeuge haben ein Danziger Hoheitszeichen zu führen. Form und Art der Führung bestimmt der Senat.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

(1) Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer), bedarf der Erlaubnis.

(2) Bei Übungs- und Prüfungsflügen in Begleitung von Lehrern gelten die Lehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 10. 1936.)

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung nachgewiesen, das 21. und, wenn es sich um Führer von Luftschiffen handelt, das 25. Lebensjahr vollendet hat und ferner keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeugs ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann auch Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, die Erlaubnis erteilt werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

(5) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeugs ungeeignet ist; der Luftfahrerschein ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 5

Die §§ 2—4 gelten nicht innerhalb eines Flughafens, wenn nur zum Betriebe des Luftfahrzeugs bestimmte Personen beteiligt sind. Weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2—4 kann der Senat zulassen.

§ 6

(1) Wer Personen zu Luftfahrern ausbilden will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für den geplanten Ausbildungsbetrieb nicht besteht, oder wenn der Bewerber oder das Ausbildungspersonal nicht geeignet oder befähigt ist, oder wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Betrieb sonst ungeeignet ist.

(3) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Lehrbetrieb unzuverlässig ist. Die Genehmigung kann ferner zurückgezogen werden, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat.

B. Flughäfen

§ 7

(1) Die Anlegung und der Betrieb eines Flughafens bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht oder wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Flughafen oder der in Aussicht genommene Platz ungeeignet ist, oder dafür, daß der Betrieb unzuverlässig geführt werden wird; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen.

§ 8

Als Flughafen gilt auch die festgesetzte Flughafenzone.

§ 9

Die zur Einrichtung der Luftpolizei (Luftaufsicht) in Flughäfen erforderlichen Räumlichkeiten hat der Unternehmer unentgeltlich bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 10

Die Vorschriften des § 26 der Gewerbeordnung gelten für Flughäfen entsprechend. Dieses gilt auch dann, wenn der Flughafen nicht gewerblichen, sondern öffentlichen Zwecken dient.

C. Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

§ 11

(1) Unternehmen, die Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerblich befördern (Luftfahrtunternehmen), und öffentliche Veranstaltungen im Dienste des Wettbewerbs oder der Schaulust, woran Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung des Senats.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis besteht oder Tatsachen dafür vorliegen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Unternehmer Luftfahrzeuge verwenden will, die nicht als sein Eigentum in die Luftfahrzeugrolle eingetragen sind; sie kann zurückgezogen werden, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat.

(3) Luftfahrtunternehmen mit einem öffentlichen Fluglinienbetriebe müssen auf Verlangen der Postverwaltung mit jedem planmäßigen Fluge Postsendungen gegen angemessene Vergütung befördern. Der Umfang der Verpflichtung bemißt sich nach den Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens und der Postverwaltung. Er ist im Streitfalle vom Senat festzusetzen; das gleiche gilt für die Höhe der Vergütung.

D. Verkehrsvorschriften

§ 12

(1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb von Flughäfen des allgemeinen Verkehrs nur landen, wenn es die Sicherheit des Fluges erfordert oder wenn der Senat dafür die Erlaubnis erteilt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Eigentümer eines Grundstücks die Landung eines Luftfahrzeugs nicht verbieten; er kann jedoch Ersatz des ihm durch die Landung entstehenden Schadens verlangen. Auf diesen Schadenersatzanspruch finden die §§ 19 ff. entsprechende Anwendung. Die Besatzung des Luftfahrzeugs ist verpflichtet, über Namen und Wohnsitz des Halters und des Führers dem Berechtigten Auskunft zu geben; nach Feststellung von Halter und Führer darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

§ 13

Bestimmte Gebiete können vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr ganz oder unter einer bestimmten Flughöhe gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

§ 14

(1) In Luftfahrzeugen dürfen Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, giftige Gase, Brieftauben, Lichtbildgerät und Funkgerät nur mit behördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.

(2) Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Lichtbilder, die von einem Luftfahrzeug aus gefertigt werden (Luftbilder), sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis in Verkehr gebracht werden.

E. Enteignung

§ 15

Bei öffentlichem Bedürfnis können Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken für Zwecke der Luftfahrt durch Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden, wenn keine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Berechtigten zustande kommt. Die Beschränkung kann auch in der Kennzeichnung von Orten für die Luftfahrt bestehen. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

§ 16

(1) Die Freie Stadt Danzig kann Luftfahrtunternehmen oder das Eigentum oder das Recht der Ausnutzung von Anlagen, die der Beförderung von Personen oder Gütern mit Luftfahrzeugen dienen, gegen angemessene Entschädigung übernehmen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Nach dem 1. April 1925 getroffene Vereinbarungen oder abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch die das Übernahmerecht der Freien Stadt Danzig aufgehoben, beschränkt oder beeinträchtigt wird, sind der Freien Stadt Danzig gegenüber unwirksam.

F. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Der Senat erläßt

1. Vorschriften zur Ausführung der §§ 2 bis 15 und des § 29,
2. Vorschriften für das Überfliegen der Landesgrenzen,
3. die sonstigen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen.

§ 18

(1) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, durch welche auf Grund des § 3 (3) eine Eintragung gelöscht wird oder in den Fällen der §§ 4, 6, 7 und 11 erteilte Genehmigungen zurückgezogen werden, können, unbeschadet der Befugnisse der Behörde zur vorläufigen Durchführung der Maßnahme, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

(2) Gegen die Entscheidungen nach § 11 (3 Satz 3) kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die im Verwaltungsstreitverfahren zuständige höchste Instanz angerufen werden.

Zweiter Abschnitt

Haftpflicht

§ 19

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

§ 20

Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 21

(1) Bei Tötung umfaßt der Schadenersatz die Kosten versuchter Heilung sowie den Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Außerdem sind die Kosten der Bestattung dem zu ersetzen, der sie zu tragen verpflichtet ist.

(2) Stand der Getötete zur Zeit des Unfalls zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige ihm soweit Schadenersatz zu leisten, wie der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit des Unfalls erzeugt aber noch nicht geboren war.

§ 22

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfaßt der Schadenersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 23

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für jeden Unfall

a) bei Luftfahrzeugen unter zweitausendfünfhundert Kilogramm Fluggewicht bis zu zweihunderttausend Gulden,

b) bei größeren Luftfahrzeugen bis zu 80,— Gulden für jedes Kilogramm des Fluggewichts, jedoch höchstens bis zu sechshunderttausend Gulden.

Fluggewicht ist das bei der Zulassung des Luftfahrzeugs festgesetzte Gesamtfluggewicht.

(2) Ein Drittel der nach Absatz 1 errechneten Summe dient ausschließlich für den Ersatz von Sachschäden, zwei Drittel ausschließlich für den Ersatz von Personenschäden. Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt sechzigtausend Gulden.

(3) Ist eine Jahresrente an Stelle eines Kapitalbetrages zu gewähren, so darf der Kapitalwert der Rente die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht übersteigen.

(4) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht."

§ 24

(1) Der Schadenersatz für Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Erschwerung des Fortkommens oder für Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten und der nach § 21 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2—4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente gilt entsprechend § 850 Absatz 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente § 850 Absatz 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

(3) Bei Verurteilung zu einer Geldrente kann der Berechtigte noch nachträglich Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer solchen verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben. Diese Bestimmung gilt bei Schuldtiteln des § 794 Nrn. 1, 2 und 5 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 25

(1) Die Schadenersatzansprüche nach §§ 19—24 verjähren in 2 Jahren, nachdem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 26

Der Ersatzberechtigte verliert die Rechte, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, wenn er nicht spätestens 3 Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, diesem den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines Umstandes unterblieben ist, den der Ersatzberechtigte nicht zu vertreten hat, oder wenn der Ersatzpflichtige innerhalb der Frist auf andere Weise vom Unfall Kenntnis erhalten hat.

§ 27

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht und sind die Luftfahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Halter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Halter entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Halter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 28

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, wonach für den beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehenden Schaden der Halter oder Benutzer (§ 19 Abs. 2) in weiterem Umfang oder der Führer oder ein anderer haftet.

§ 29

(1) Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen muß der Halter eines Luftfahrzeugs sowie der Unternehmer eines Flughafens und eines Luftfahrtunternehmens nachweisen, daß er in einer ihm bekannt zu gebenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegen von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat. Dieses gilt nicht, wenn Halter oder Unternehmer die Freie Stadt Danzig ist.

(2) Ist die Sicherheit durch Befriedigung von Schadenersatzforderungen verringert oder erschöpft, so ist sie innerhalb eines Monats nach Aufforderung wieder auf den ursprünglichen Betrag zu bringen.

(3) Die Rückgabe der Sicherheit kann erst verlangt werden, wenn das Unternehmen aufgegeben worden ist und seitdem 4 Monate verstrichen sind. Der Anspruch beschränkt sich auf den Rest nach Deckung der Schadenersatzforderungen. Schon vor Ablauf der Frist kann die Rückgabe verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß keine Schadenersatzforderungen bestehen.

§ 30

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall eingetreten ist.

Dritter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 31

Wer den zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in diesem Gesetz oder sonst erlassenen Vorschriften über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 G oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 32

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug führt, das zulassungspflichtig (§ 2), aber nicht oder nicht mehr zugelassen ist;
2. als Halter ein zulassungspflichtiges (§ 2), aber nicht oder nicht mehr zugelassenes Luftfahrzeug durch Dritte gebrauchen läßt;
3. ein Luftfahrzeug führt oder bedient, ohne die Erlaubnis (§ 4) zu haben, oder nachdem sie zurückgezogen ist;

4. als Halter ein Luftfahrzeug durch eine erlaubnispflichtige Person (§ 4) führen oder bedienen läßt, die nicht im Besitze der Erlaubnis ist oder der die Erlaubnis entzogen ist;
5. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen Personen zu Luftfahrern ausbildet (§ 6), Flughäfen (§ 7) anlegt oder unterhält, Luftfahrtunternehmen (§ 11) betreibt oder Luftfahrtveranstaltungen (§ 11) unternimmt;
6. als Führer eines Luftfahrzeugs dem Verbot des § 12 Abs. 1 zuwider außerhalb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs landet oder wer sich der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 12 Abs. 2 entzieht.

(2) Wer in den Fällen der Nummern 1 bis 6 fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe oder Haft bestraft.

§ 33

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, bestraft:
1. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis in einem Luftfahrzeug Lichtbildgerät so mit sich führt, daß er es während des Fluges verwenden kann, oder wer als Führer eines Luftfahrzeugs eine solche Mitführung duldet;
2. wer vorsätzlich ohne Erlaubnis von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Luftbild oder eine danach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt, die ohne Erlaubnis oder entgegen den behördlichen Auflagen hergestellt oder vom Senat nicht für den Verkehr freigegeben ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu Lichtbildaufnahmen benutzten Luftfahrzeugs und Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

§ 34

(1) Wer eine der im § 33 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des zu den Lichtbildaufnahmen benutzten Lichtbildgeräts sowie der hergestellten Aufnahmen erkannt werden, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 15. Oktober 1936 in Kraft.

Danzig, den 30. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. L. 6005 IX/36. Greiser Paul Batzer

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.